**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 19 (1911)

**Heft:** 11

**Artikel:** Beitrag zur Frage der Ausweiskarte

Autor: E.J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-546462

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d) Beim Erden ist der dazu benützte Draht (Sisenstange, Drahtseil und dergleichen) zuerst mit der Erde (dem eisernen Maste 2c.), dann mit der Leitung zu verbinden.

In Orten, welche elektrische Straßenbahnen ober andere elektrische Starkstromanlagen, welche mit höherer Spannung arbeiten, besitzen,

sollten die Rettungsmannschaften mit den nötigen Utensilien (Gummihandschuhen, starke Gummischuhe, Zwickzangen mit Isolier-Griffen n. a. m.) ausgerüftet sein, um bei Unfällen gleich die zweckmäßigsten Hülfsmittel bei der Hand zu haben.

## Beitrag zur Frage der Ausweiskarte.

Zum Antrag La Chaux=be=Fonds sei mir gestattet, meine persönliche Ansicht in diesem Blatte zu äußern. Im Prinzip wäre ich mit dem Antrag wohl einverstanden, aber mit der Ausstührung der beiden Punkte nicht. Einer einfachen Bescheinigung für Samariter= oder Krankenpslegekursteilnehmer würde ich zustimmen, nur würde ich bei der Bemerkung: Auszug aus den Statuten des schweiz. Samariterbundes, als Zusatz empsehlen:

"Alls Aftivmitglied kann in jede schweizerische Samaritersektion aufgenommen werden:

§ 5, lit. c. Alle Personen, die an einem Samariters oder Krankenpflegekurs teilgenoms men und die Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Das Aufnahmegesuch kann nur berücksichtigt werden, wenn es innerhalb 2 Jahren, vom Datum der vorliegenden Bescheinigung an gerechnet, eingereicht wird."

Die Begründung dieses Antrages ist solsgende: Es kommt oft vor, daß ein Aursteilsnehmer, Lehrjunge oder Tochter, nach Abssolvierung eines Aurses in die Fremde zieht und zufällig an einen Ort kommt, wo kein Samariterverein ist, oder wo er aus irgend einem Grunde nicht Gelegenheit hat, einem solchen Berein beizutreten, und nach Jahressfrist wechselt er seine Stellung, dann darf oder kann er nach der Ausführung La Chauzsder Fonds einem Berein nicht beitreten, sosen er nicht zuerst nochmals einen neuen Kursmitmacht, und da wird sich wahrscheinlich

mancher zuerst besinnen, ob er dieses Opfer bringen will. Ein solcher Prätendent fann ein ebenso autes Mitalied werden, wenn er die llebungen fleißig besucht, wie einer, der sofort nach dem Kurs in den Verein eintritt, die Uebungen nur läffig besucht und auch dann nur den halben Mann stellt, oder bloß zum Gaudium anderer beiwohnt. Das Befte ift, man hält stramme Disziplin in den Vereinen und säubert sie von nichtsnutigen Glementen. Aber ich halte die angesetzte Frist von einem Jahr für zu furz. Auch sollen nur solche als Uftivmitglieder zugelassen werden, die wirklich als Samariter sich berufen fühlen; es ist nicht gesagt, daß wir große Bereine haben follen. Wenn Not an Mann kommt, versagen sie wie eine Maschine, die ihren Anforderungen nicht gewachsen ift. Zu tüchtigen Samaritern wollen wir unsere Mitglieder heranbilden, dann ist geholfen, der tote Buchstabe allein hilft nicht!

Was den zweiten Antrag betrifft, sei mir gestattet zu bemerken, daß die Aktivmitsgliedkarte auf unbeschränkte Zeitsdauer ausgestellt werden sollte, mit solgensdem Vermerk: "Aktivmitgliedkarte für N. N.; Eintritt, Datum; Austritt, Datum; Name des Vorstandes. Anmerkung: Diese Karte berechtigt zum Eintritt als Aktivmitglied in jede Sektion des schweizerischen Samaritersbundes, sosen der Inhaber nicht mehr als 4 Jahre aus dem Verein ausgetreten ist und mindestens 2 Jahre Aktivmitglied einer schweiszerischen Sektion war."

Begründung: Die jährliche Ausstellung einer Aktivmitgliedkarte wird einen finanziellen Ausfall in die Vereinskassen bringen und wird dadurch sehr wahrscheinlich, wie es jest mit den grünen Ausweisen geschieht, nur lax durchgeführt werden, so daß einzelne Vereinsvorstände gewissenhaft die Karten ausfüllen und wieder andere, schon wegen den Anschassenmed dem eine unbeschränkte Aktivmitgliedkarte so lange Gültigkeit hat, als der Inhaber seine Vereinspflichten erfüllt und da soll dann § 5, lit. d, der Zentralstatuten gen au eingehalten werden.

Die jährliche Ausführung dieser Aftivkarte wird auch wie die auf ein Sahr beschränkte Bescheinigung dazu führen, daß durch dieselbe dem Verein Mitglieder entfremdet werden, die

er zu erhalten notwendig hätte. Darum beantrage ich, bei dem Vermerk auf den Aktivmitgliederkarten die Frist auf 4 Jahre anzusetzen, da auch hier wieder ehemalige Aktivmitglieder aus irgend einem Grunde (Familienverhältnisse oder Aufenthalt in einem andern
Land) gezwungen sein würden, aus dem Verein
auszutreten und doch im Falle der Not wieder
gute Samariter sein können, besonders wenn
sie vorher einige Jahre aktiv im Samariterverein tätig waren.

Also überlege jede Sektion alle Eventualistäten und dann stimme sie nach Erfahrung und nicht nach Gunst oder Mißgunst. Eines schickt sich nicht für alle!

So wird es auch hier sein und ich benke beshalb: Laß es beim Alten!

E. J.

# Richtigstellung.

Wir werden um Abdruck folgender Zeilen ersucht:

Der Artifel "Frauenarbeit in den Zweigsvereinen" in Nr. 10 des Roten Areuzes vom 15. Mai 1911 enthält eine Angabe, die der Richtigstellung bedarf.

Nicht aus dem "Zweigverein Aarau vom Roten Kreuz" ist die "aargauische Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose" hervorgegangen, sondern der gemeinnützige Frauenverein Narau (Sektion des schweizerischen gemmeinnützigen Frauenvereins) hat die Initiative zur Gründung der aarsgauischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose ergriffen und die konstituierende Bersammlung einberusen. In das neungliedrige Bentralkomitee der Liga wurden fünf Borsstands mitglieder des gemeinnützigen Frauenvereins Narau gewählt, darunter auch das RotentserussFrauenkomitee (eine

dreigliedrige Kommission, wie sie jeder einszelnen Sektion des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins angehört), das seine in sehr kleinem Rahmen gehaltene Tätigkeit in der Tuberkulosenbekämpfung der neugegründeten aargauischen Frauenliga zur Bekämpfung der Tuberkulose abtrat und in der letzteren aufsging.

Ein aarganischer Rot-Arenz-Frauenverein existiert nicht. Hingegen wird die aarganische Frauenliga in gegebenen Fällen gern gemeinsam mit dem Zweigverein Aaran vom Roten Arenz, der sich jetzt ebenfalls die Befämpfung der Tuberkulose als Aufgabe gestellt hat, an diesem sozialen Liebeswerke weiter arbeiten.

Fran B. Fahrländer, Zentralpräfidentin der aarg. Frauenliga zur Befämpfung der Tuberkulose.